



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 14 **Freyung, 30. November 2012** **42. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2012	Nachruf für Herrn Johann Eder.....	46
22.10.2012	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Austritt der Städte Freyung und Grafenau aus dem Zweckverband Nationalparkgemeinden Bayerischer Wald.....	47
30.10.2012	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (siehe Anlage Lageplan).....	47
03.11.2012	Allgemeinverfügung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007) – (siehe Anlage).....	48
15.11.2012	Bekanntmachung der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30.06.2012	48
19.11.2012	Übung der Bundeswehr vom 07.01.2013 - 31.01.2013; 01.02.2013 - 28.02.2013; 01.03.2013 - 28.03.2013	49
15.11.2012	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	49
20.11.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2012	49
19.11.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2012	50
06.11.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 06.11.2012 (siehe Anlage Karten M 1 : 10.000 / 2.500).....	51
27.11.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Spiegelau für das Haushaltsjahr 2012	52
28.11.2012	Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Freyung-Grafenau.....	52

N a c h r u f

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Herrn Johann Eder

Herr Johann Eder war von 1974 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1997 als Straßenwärter und Hausmeister im Tiefbauamt des Landkreises Freyung- Grafenau eingesetzt. Er versah seine Aufgaben mit großem Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit. Der Landkreis wird sein Andenken in Ehren halten.

Freyung, den 27. Oktober 2012

Ludwig Lankl
Landrat

Fritz Weber
Personalratsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Austritt der Städte Freyung und Grafenau
aus dem Zweckverband Nationalparkge-
meinden Bayerischer Wald**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nationalparkgemeinden Bayerischer Wald hat in ihrer Sitzung vom 15.11.2012 den Austrittsanträgen der Städte Freyung und Grafenau einstimmig stattgegeben.

Die hierfür nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 12.12.2012, Nr. 43-050/9, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 22. Oktober 2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung des Austritts

Der Austritt der Städte Freyung und Grafenau aus dem Zweckverband Nationalparkgemeinden Bayerischer Wald, den die Verbandsversammlung am 15.11.2011 beschlossen hat, wird gemäß nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Nationalparkgemeinden
Bayerischer Wald

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15.11.2011 zum Austritt der Städte Freyung und Grafenau aus dem Zweckverband Nationalparkgemeinden erlässt der Zweckverband Nationalparkgemeinden folgende

SATZUNG

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Nationalparkgemeinden wird wie folgt verändert:

1. § 2 wird wie folgt verändert: Der Passus „und die Städte Freyung, Grafenau.“ Wird aufgehoben.
2. § 7 (1) wird wie folgt verändert: Der Passus „Maßgeblich ist die vom Bayerischen Statistischen Landesamt zum 1. Juli festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung vom darauffolgenden 1. Januar an für die Dauer von 2 Jahren.“
wird ersetzt durch
„Maßgeblich ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zu den jeweiligen Wahlen zu den Gemeinde- und Stadträten vorausgehenden 1. Januar festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung für die Dauer der Wahlzeit.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Neuschönau, 11. September 2012
Zweckverband Nationalparkgemeinden
Bayerischer Wald

Heinz Wolf
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung
vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut
der Bienen**

1 Anlage

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Im Gebiet der Stadt Grafenau gemäß dem beiliegenden Lageplan die Ortsteile Rosenau und Klebmühle.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:18.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

- II. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind gemäß der näheren Anweisung der Veterinärabteilung auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Veterinärwesen, Grafenauerstr. 44, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-230, Fax: 08551/57-253 oder E-Mail: vetamt@lra.landkreis-frg.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks wird öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 30.10.2012

Sedlmaier

Allgemeinverfügung:

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

(siehe Anlage)

Straubing, 03.11.2012
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ 3.2 – Agrarökologie

gez.
Hans Ottmar Maidl
Landwirtschaftsoberrat

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30. Juni 2012

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit Stichtag 30. Juni 2012 bekannt gegeben:

09 272 000 Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern		
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	958
09 272 118	Freyung, Stadt	6 970
09 272 119	Fürsteneck	947
09 272 120	Grafenau, Stadt	8 334
09 272 121	Grainet	2 434
09 272 122	Haidmühle	1 382
09 272 126	Hinterschmiding	2 512
09 272 127	Hohenau	3 337
09 272 128	Innernzell	1 580
09 272 129	Jandelsbrunn	3 265

09 272 134	Mauth	2 384
09 272 136	Neureichenau	4 381
09 272 146	Neuschönau	2 321
09 272 138	Perlesreut, Markt	2 885
09 272 139	Philippsreut	704
09 272 140	Ringelai	2 029
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4 485
09 272 142	Saldenburg	1 921
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	3 016
09 272 145	Schöfweg	1 284
09 272 147	Schönberg, Markt	3 763
09 272 149	Spiegelau	3 950
09 272 150	Thurmansbang	2 392
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 498
09 272 152	Zenting	1 180

Zusammen **78 912**

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 15.11.2012

Sedlmaier

**Übung der Bundeswehr
vom 07.01.2013 - 31.01.2013; 01.02.2013 -
28.02.2013; 01.03.2013 - 28.03.2013**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 07.01.2013 bis 28.03.2013 Übungen durch, an der Soldaten mit Räderfahrzeugen und Hubschraubern teilnehmen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und auf die Gefahren beim Auffinden von Munition und dergleichen zu achten.

Die Gemeinden werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten sowie die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung zu verständigen. Auskünfte über die Abwicklung von Übungsschäden, die nicht durch den Flurschadensoffizier abgegolten oder von Schadenstrupps der Bundeswehr beseitigt worden sind, erteilen die Gemeinden.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Freyung, den 19.11.2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Aufgebotsverfahren

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Röhrnbach

Nr. 4154649372

mit einem Guthaben von 65.400,12 €

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Freyung, 15.11.2012

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landkreises Freyung-Grafenau
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) erlässt der Kreistag des Landkreises Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 2012 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **50.378.000,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **9.752.000,00 €** festgesetzt.
2. Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2012 wird in den Erträgen auf **352.100,00 €** und in den Aufwendungen auf **352.100,00 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **6.512.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt des Landkreises in Höhe von **3.400.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

1. Die Hebesätze für die Kreisumlage, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden bei einem ungedeckten Bedarf im Rechnungsjahr 2012 von **24.328.160,00 €** (Umlagesoll) wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der

Grundsteuer A	49,25 v. H.
Grundsteuer B	49,25 v. H.
2. Aus der Steuerkraft der

Gewerbsteuer	49,25 v. H.
--------------	-------------
3. Aus dem Gemeindeanteil an der

Einkommenssteuer	49,25 v. H.
------------------	-------------
4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung

	49,25 v. H.
--	-------------
5. Aus den Schlüsselzuweisungen

	49,25 v. H.
--	-------------

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	370.865
der Grundsteuer B	4.829.802
der Gewerbesteuer	10.386.365
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	15.171.527
Umsatzsteuerbeteiligung	1.594.579
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2011	17.044.143
Umlagekraft 2012	49.397.281

2. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt und die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundsteuer (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.400.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Freyung, 26. März 2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

Lankl
Landrat

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2012 mit Schreiben vom 25.10.2012 Az: 12-1512.272-15 rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 03.-10.12.2012 beim Landratsamt Freyung-Grafenau in Freyung, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, Zimmer E08, während der Dienststunden öffentlich auf.

Freyung, 20.11.2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

Lankl
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Rachelwasser für das
Haushaltsjahr 2012.**

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Rachelwasser folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwal-

tungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.600 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.800 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf 42.100 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.800 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, 19.11.2012
Zweckverband Rachelwasser

Luksch
Verbandsvorsitzender

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald“
vom 06.11.2012**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 01. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), in der Fassung vom 01. März 2011 (GVBl. 2011, S. 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2011 (RABl. Nr. 12/2011) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„5) in der Stadt Grafenau vom 06.11.2012“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 06.11.2012
Landkreis Freyung-Grafenau

Ludwig Lankl
Landrat

Anlage
Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Spiegelau für das
Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.400 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4
Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 61.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **343,01676 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, Zi.-Nr. 9, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Spiegelau, 27.11.2012
Schulverband Spiegelau

Luksch
Schulverbandsvorsitzender

**Verordnung über die Bildung
von Standesamtsbezirken
im Landkreis Freyung-Grafenau
vom 28.11.2012**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

1. Die Standesamtsbezirke im Landkreis Freyung-Grafenau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 neu gebildet.

2. Die Standesamtsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der in den §§ 2 bis 14 dieser Verordnung genannten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.
3. Bei Standesamtsbezirken, die das Gebiet von nur einer Gemeinde umfassen, ist die jeweilige Gemeinde für dieses Standesamt zuständig. Bei Standesamtsbezirken, die das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen, sind Sitz und Zuständigkeit in den folgenden Bestimmungen jeweils gesondert festgelegt.

§ 2

Standesamt Freyung

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Freyung umfasst

- a) das Gebiet der Stadt Freyung
- b) das Gebiet der Gemeinde Hohenau
- c) das gemeindefreie Gebiet Schönbrunner Wald
- d) das Gebiet der Gemeinde Ringelai.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Freyung. Zuständig für das Standesamt Freyung ist die Stadt Freyung.

§ 3

Standesamt Grafenau

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Grafenau umfasst

- a) das Gebiet der Stadt Grafenau
- b) das Gebiet der Gemeinde Neuschönau
- c) das gemeindefreie Gebiet Waldhäuserwald
- d) das Gebiet der Gemeinde Saldenburg
- e) das Gebiet der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte
- f) das gemeindefreie Gebiet Sankt Oswald
- g) das Gebiet der Gemeinde Thurmansbang
- h) das Gebiet der Gemeinde Zenting.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Grafenau. Zuständig für das Standesamt Grafenau ist die Stadt Grafenau.

§ 4

Standesamt Grainet

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Grainet umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Grainet
- b) das gemeindefreie Gebiet Graineter Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Grainet.

§ 5

Standesamt Haidmühle

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Haidmühle umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Haidmühle
- b) das gemeindefreie Gebiet Leopoldsreuter Wald
- c) den östlich der Mitte des Bahnkörpers Altreichenau-Haidmühle gelegenen Teil des gemeindefreien Gebietes Frauenberger und Duschlberger Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Haidmühle.

§ 6

Standesamt Hinterschmiding

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Hinterschmiding umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Hinterschmiding
- b) das Gebiet der Gemeinde Philippsreut
- c) das gemeindefreie Gebiet Philippsreuter Wald
- d) das gemeindefreie Gebiet Schlichtenberger Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Hinterschmiding. Zuständig für das Standesamt Hinterschmiding ist die Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding.

§ 7

Standesamt Jandelsbrunn

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Jandelsbrunn umfasst das Gebiet der Gemeinde Jandelsbrunn. Das Standesamt hat seinen Sitz in Jandelsbrunn.

§ 8

Standesamt Mauth

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Mauth umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Mauth
- b) das gemeindefreie Gebiet Annathaler Wald
- c) das gemeindefreie Gebiet Mauther Forst.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Mauth.

§ 9

Standesamt Neureichenau

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Neureichenau umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Neureichenau
- b) das gemeindefreie Gebiet Pleckensteiner Wald
- c) den westlich der Mitte des Bahnkörpers Altreichenau-Haidmühle gelegenen Teil des gemeindefreien Gebietes Frauenberger und Duschlberger Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Neureichenau.

§ 10

Standesamt Perlesreut

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Perlesreut umfasst

- a) das Gebiet des Marktes Perlesreut
- b) das Gebiet der Gemeinde Fürsteneck.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Perlesreut. Zuständig für das Standesamt Perlesreut ist die Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut.

§ 11

Standesamt Röhrnbach

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Röhrnbach umfasst das Gebiet des Marktes Röhrnbach. Das Standesamt hat seinen Sitz in Röhrnbach.

§ 12

Standesamt Schönberg

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Schönberg umfasst

- a) das Gebiet des Marktes Schönberg
- b) das Gebiet der Gemeinde Eppenschlag
- c) das Gebiet der Gemeinde Innernzell
- d) das Gebiet der Gemeinde Schöfweg
- e) das gemeindefreie Gebiet Sonnenwald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Schönberg. Zuständig für das Standesamt Schönberg ist die Verwaltungsgemeinschaft Schönberg.

§ 13

Standesamt Spiegelau

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Spiegelau umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Spiegelau
- b) das gemeindefreie Gebiet Klingenbrunner Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Spiegelau.

§ 14

Standesamt Waldkirchen

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Waldkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Waldkirchen. Das Standesamt hat seinen Sitz in Waldkirchen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freyung, 28. November 2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

Lankl
Landrat

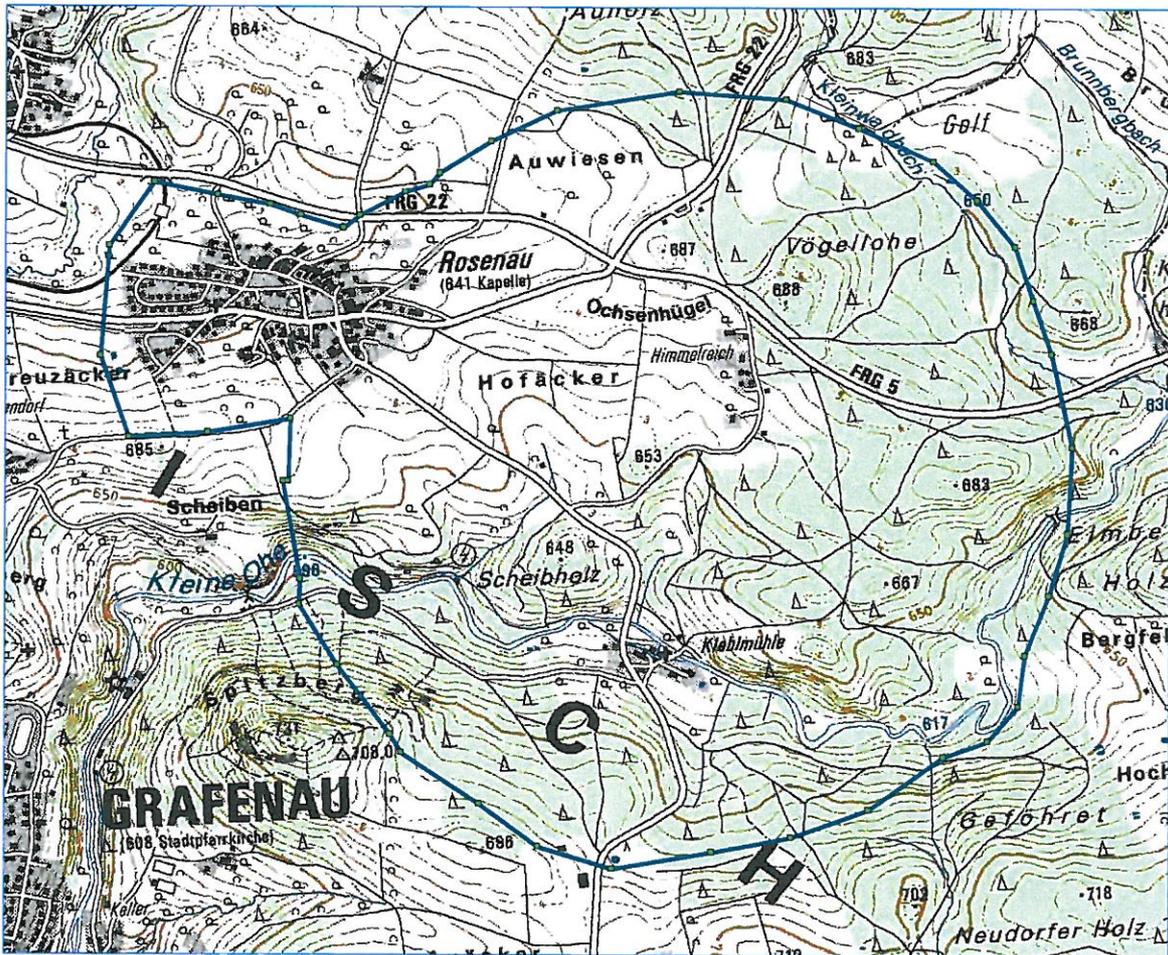
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage Lageplan:

Ortsteile des Sperrbezirkes:



_____ Grenze des Sperrbezirkes

Allgemeinverfügung

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV)
vom 13. Januar 2006
(Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)**

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom
15. November bis 31. Januar für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

1. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

1. November 2012 bis 31. Januar 2013

Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte oder gefrorene Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 03.11.2012

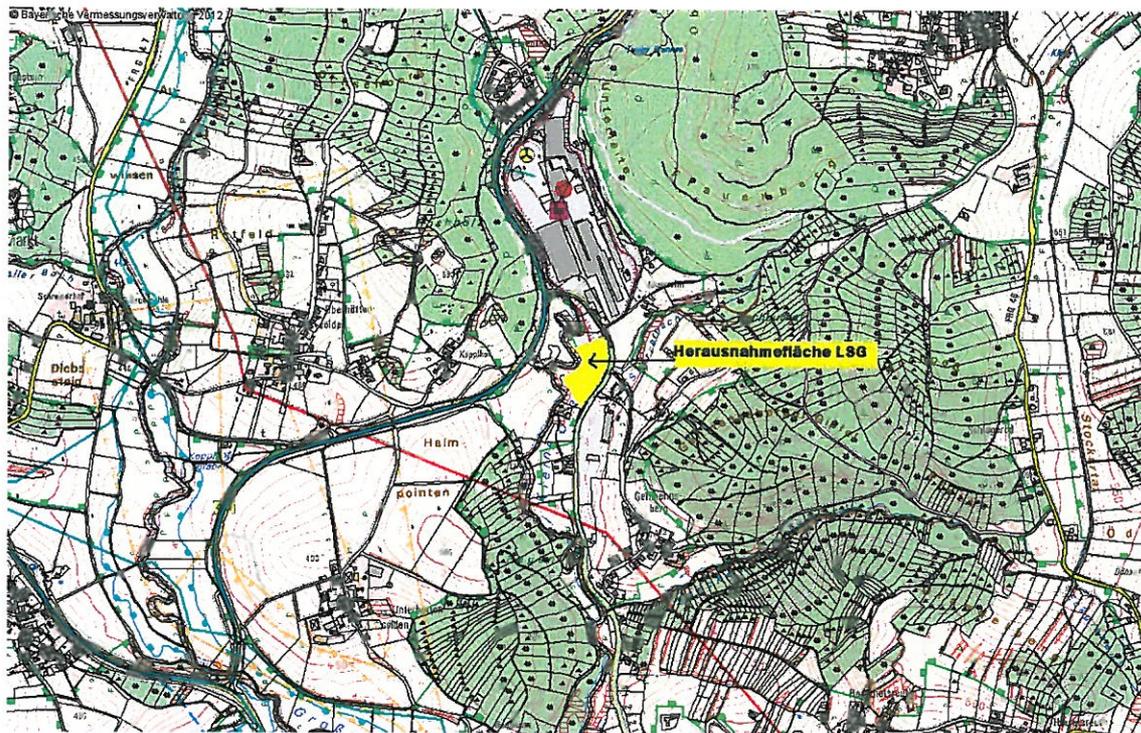
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie

gez.

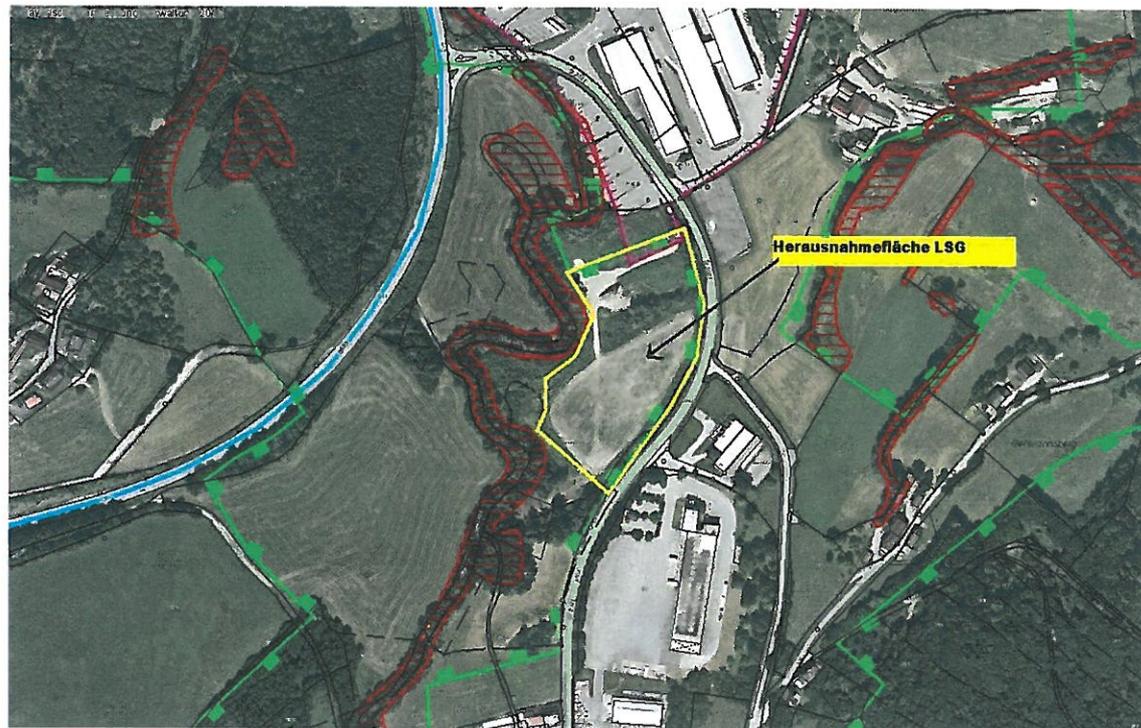
Hans Ottmar Maidl
Landwirtschaftsoberrat

Anlage zur Verordnung vom 06.11.2012

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



M: 1 : 10.000



M 1 : 2.500

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Ludwig Lankl
Landrat